

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 07

Freitag, 19.02.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 16/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 22.02.2021, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 17/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 in der Fassung vom 22.02.2021; Ab dem 22.02.2021, 0:00 Uhr, gelten für den Landkreis Ebersberg die Regelungen gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 5, 19 Abs. 1 Satz 3 sowie 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV, da die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird
- 18/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Bescheid für das Bauvorhaben „Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 21.02.2013, Aktenzeichen 2490/2012, Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Flurnr. 282/48 der Gemarkung Kirchseeon
- 19/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung eines Quergiebels und zweier Balkone an ein bestehendes Einfamilienhaus; Abtrennung einer Einliegerwohnung und Errichtung eines Pools und einer Schallschutzmauer“ auf dem Grundstück Flurnr. 1022/4 der Gemarkung Ebersberg
- 20/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung des Erdgeschosses eines bestehenden Rinderlaufstalls in eine Lagerhalle“ auf dem Grundstück Flurnr. 128 575 der Gemarkung Forstinning
- 21/99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn



16/BL

Landkreis Ebersberg **15. Wahlperiode 2020-2026**
Kreis- und Strategieausschuss **07. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Montag, 22.02.2021, um 14:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Bericht über die Mitgliedschaften und freiwilligen Vereinbarungen 2021
- TOP 4 Bezirksumlage; Analyse der Zahlungsströme des Bezirks Oberbayern
- TOP 5 Auflösung der Beteiligung an Regenerative Energie Ebersberg e.G. (REGE e.G.)
- TOP 6 Energieagentur Ebersberg München gGmbH; Neufassung der Satzung
- TOP 7 Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU; Satzungsänderung
 - a) Stellvertreterregelung
 - b) Aufnahme des Grundstücks an der Pfarrer-Guggetzer-Straße
- TOP 8 Kreisklinik gGmbH; Grundsatzbeschluss Neubau Zentrale Notaufnahme Kreisklinik Ebersberg
- TOP 9 Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren; Satzungsänderung
- TOP 10 Mögliche Errichtung von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst; Stimmzettel für Ratsbegehren "Windenergie"
- TOP 11 Wasserstoffregion Ebersberg-München-Landshut; Standorte für die Wasserstofftankstelle(n) sowie Förderung von on-top Buslinien
- TOP 12 Berichts Antrag zum Corona-Ausbruch im AWO-Seniorenzentrum in Markt Schwaben; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.01.2021
- TOP 13 Berichts Antrag zur Wirtschaftsförderung im Landkreis; Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.02.2021
- TOP 14 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden des 4. Abschnitts 2020 und Jahresübersicht 2020



- TOP 15 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 16 Informationen und Bekanntgaben
TOP 17 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 18 Anfragen
EAPL.0.14

17/03

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 in der Fassung vom 22.02.2021

Ab dem 22.02.2021, 0:00 Uhr, gelten für den Landkreis Ebersberg die Regelungen gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 5, 19 Abs. 1 Satz 3 sowie 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV, da die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird

Am 15.12.2020 trat die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Kraft (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G). Diese wurde zuletzt durch Verordnung vom 12.02.2021 geändert (BayMBl. 2021 Nr. 112).

Der Landkreis Ebersberg hat den Inzidenzwert von 100 seit dem 28.01.2021 unterschritten.

Hiermit wird ab dem 22.02.2021, 0:00 Uhr, gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 5, 19 Abs. 1 Satz 3 sowie 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV folgendes geöffnet:

1. Schulen gem. § 18 Abs. 1 Satz der 11. BayIfSMV

An folgenden Schulen wird der Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder sonst Wechselunterricht, zugelassen:

- a) an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
- b) an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
- c) an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
- d) in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV

Hinweis: Für die Lehrkräfte gilt über die allgemeine Maskenpflicht hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.



2. Kindertagesbetreuung gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BaylfSMV

Es wird der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
- b) Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

3. Außerschulische Bildung gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BaylfSMV

Es werden Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform zugelassen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Hinsichtlich Maskenpflicht, Schutzmaßnahmen sowie Schutz- und Hygienekonzepten gilt § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BaylfSMV entsprechend.

Hinweis: § 20 Abs. 2 der 11. BaylfSMV stellt klar, dass Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von § 20 Abs. 1 der 11. BaylfSMV erfasst sind (oder es sich um ausnahmsweise zulässige Schulungen im Sinne des § 20 Abs. 3 der 11. BaylfSMV handelt), in Präsenzform untersagt bleiben.

Peter Heydecker
Regierungsrat

18/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: Ve-2020-3748) erlässt für das Bauvorhaben „**Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 21.02.2013, Aktenzeichen 2490/2012, Errichtung eines Einfamilienhauses**“ auf dem Grundstück Flurnr. 282/48 der Gemarkung Kirchseeon folgenden

Bescheid:

- I. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 21.02.2013 in der Fassung des Bescheides vom 15.07.2019 Aktenzeichen Ve-2019-26 für das o. g. Bauvorhaben wird bis zum 24.02.2023 verlängert.

(Ziff. II bis IV nicht abgedruckt)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 29.01.2021

Ingrid Meier

19/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2020-3505) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines Quergiebels und zweier Balkone an ein bestehendes Einfamilienhaus; Abtrennung einer Einliegerwohnung und Errichtung eines Pools und einer Schallschutzmauer**“ auf dem Grundstück Flurnr. 1022/4 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.



- Eingabeplan mit Lageplan, Grundrissen und Abstandsflächen vom 07.07.2020
- Eingabeplan mit Ansichten und Schnitt vom 07.07.2020
- Ergänzungsplan Schallschutzwand vom 18.11.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

Es wurden Befreiungen erteilt.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 11.02.2021

Constanze Pasch



20/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2020-4350 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Nutzungsänderung des Erdgeschosses eines bestehenden Rinderlaufstalls in eine Lagerhalle**“ auf dem Grundstück Flurnr. 128 575 der Gemarkung Forstinning folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I.

Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan Lageplan, Grundriss vom 28.10.2020, eingegangen am 08.12.2020
- Eingabeplan Ansichten, Schnitt vom 28.10.2020, eingegangen am 08.12.2020
- gewerbliche Baubeschreibung vom 28.10.2020, eingegangen am 08.12.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.
(Ziff. II bis IV nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 08.02.2021
Ingrid Meier



21/99

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), sowie Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung am 11.02.2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgegeben wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.259.000,-- €
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	203.200,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **1.992.500,-- €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2019 herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 31.12.2019 insgesamt **14.442** Einwohner. Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf **138,00 €** festgesetzt. *)
2. Eine Investitionsumlage im VG-Bereich (**VG-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.
3. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt des Schulbereichs** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schüler der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Schul-Verwaltungsumlage**), wird auf **774.500,-- €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Schülerzahl (**365** Schüler, Stand: 01.10.2020) wird der Betrag je Schüler auf **2.122,-- €** festgesetzt. *)
4. Eine Investitionsumlage im Schul-Bereich (**Schul-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom Erscheinen im Amtsblatt im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, 85625 Glonn, Marktplatz 1, 1. Stock, Zimmer 209 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während des ganzen Jahres im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitliegt.

Glonn, den 12.02.2021

gez.

Oswald

Gemeinschaftsvorsitzender